

**Rheintex Verwaltungs AG**  
**(vormals Rheinische Textilfabriken AG, gegründet 1910)**  
Potsdam

**Hauptversammlung am 16. August 2010**

**Erläuterung zu Tagesordnungspunkt 1 gemäß § 124a Satz 1 Nr. 2 AktG**

Eine Beschlussfassung zu Punkt 1 der Tagesordnung (Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2008, des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2008, des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2008 sowie des erläuternden Berichts zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 HGB) erfolgt nicht. § 175 AktG bestimmt, dass die Hauptversammlung den festgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht entgegennimmt. Eine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung der Gesellschaft ist im Hinblick auf diese Unterlagen nicht erforderlich. Der Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2008 wurde vom Aufsichtsrat geprüft und gebilligt, § 172 AktG.

Eine Beschlussfassung der Hauptversammlung zu dem Bericht des Aufsichtsrats ist ebenfalls nicht erforderlich. Gemäß § 171 Abs. 2 AktG hat der Aufsichtsrat an die Hauptversammlung schriftlich zu berichten. Das Gesetz sieht eine Beschlussfassung bezüglich des Berichtes des Aufsichtsrats nicht vor. § 176 Abs. 1 Satz 1 AktG bestimmt, dass der Vorstand der Hauptversammlung einen erläuternden Bericht zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 HGB zugänglich zu machen hat. Eine Beschlussfassung über den erläuternden Bericht des Vorstands sieht das Gesetz nicht vor.

**Erläuterung zu Tagesordnungspunkt 4 gemäß § 124a Satz 1 Nr. 2 AktG**

Eine Beschlussfassung zu Punkt 4 der Tagesordnung (Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2009, des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2009, des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009 sowie des erläuternden Berichts zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 HGB) erfolgt nicht. § 175 AktG bestimmt, dass die Hauptversammlung den festgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht entgegennimmt. Eine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung der Gesellschaft ist im Hinblick auf diese Unterlagen nicht erforderlich. Der Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2009 wurde vom Aufsichtsrat geprüft und gebilligt, § 172 AktG.

Eine Beschlussfassung der Hauptversammlung zu dem Bericht des Aufsichtsrats ist ebenfalls nicht erforderlich. Gemäß § 171 Abs. 2 AktG hat der Aufsichtsrat an die Hauptversammlung schriftlich zu berichten. Das Gesetz sieht eine Beschlussfassung bezüglich des Berichtes des Aufsichtsrats nicht vor. § 176 Abs. 1 Satz 1 AktG bestimmt, dass der Vorstand der Hauptversammlung einen erläuternden Bericht zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 HGB zugänglich zu machen hat. Eine Beschlussfassung über den erläuternden Bericht des Vorstands sieht das Gesetz nicht vor.

München, im Juni 2010

**Rheintex Verwaltungs AG**  
**(vormals Rheinische Textilfabriken AG, gegründet 1910)**  
Der Vorstand